

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, des § 4 der Gemeindeordnung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 05. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen, auch wenn die Stadt nicht Eigentümer dieser öffentlichen Verkehrsflächen ist.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Gehwege, Plätze und Parkplätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Anzeigeverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungen in Fußgängerzonen und den verkehrsberuhigten Bereichen

- (1) In der Fußgängerzone und den verkehrsberuhigten Bereichen sind entlang den Gebäudefronten grundsätzlich nur Warenauslagen in einer Breite von maximal 2 m zulässig, sofern nicht andere öffentliche Belange entgegenstehen. Ausnahmen können je nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und des Stadtbildes zugelassen werden.

- (2) Die Sondernutzungsfläche für Außenbewirtschaftung werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.
- (3) Das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende wird in der Fußgängerzone und den verkehrsberuhigten Bereichen grundsätzlich nicht erlaubt. Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern ist in der Fußgängerzone und den verkehrsberuhigten Bereichen nicht gestattet. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5 Euro nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung.

Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Sondernutzungsberechtigte oder
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 10 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden.
- (2) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 11 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. Mai 1984 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 05. November 2002

Lindler
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 23 vom 14. November 2002.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 15. November 2002.

Titisee-Neustadt, den 15. November 2002
Bürgermeisteramt
i.A.

Straub

Anlage 1

Zur Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen

1. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
2. a) Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw.wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen, usw.wenn sich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
- c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
- d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte, usw.wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
3. Fahrradständer (beweglich) mit Stellmöglichkeiten von max. 5 Fahrrädern.
4. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
5. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
6. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG und Telekom.

Anlage 2

Zur Satzung der Stadt Titisee-Neustadt über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Lfd.-Nr.	Zeit und Art der Sondernutzung	Gebühr Euro
1. Baueinrichtungen, Lagerungen		
Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial u.ä. bei einer Dauer von über 14 Tagen	je m ² täglich	0,05 – 0,25 Euro
Aufstellen von Gerüsten und Containern bei einer Dauer von über 14 Tagen	je m ² täglich	0,05 – 0,25 Euro
2. Anlagen und Einrichtungen		
2.1 Automaten und Schaukästen über 0,30 , im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	5 – 150 Euro
2.2 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener m ² Grundfläche	täglich wöchentlich monatlich jährlich	1,50 - 15 Euro 5 - 50 Euro 15 - 125 Euro 125 - 750 Euro
2.3 Warenauslagen je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	5 – 50 Euro
2.4 Fahrradständer ab 6 Stell-Möglichkeiten	jährlich	5 Euro
3. Nutzung für Außenbewirtschaftung		
durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Cafe, Eisdielen, usw.) je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	5 – 50 Euro
4. Nutzung zu Werbezwecken		
4.1 Ausstellungen, Vorführungen oder		

sonstige Veranstaltungen je angefangene 10 m ² Grundstücksfläche	täglich	25 – 50 Euro
--	---------	--------------

4.2 Plakate, Tafeln, Schilder,
Transparente usw.

- | | | |
|--|---------|----------------|
| 1. die nicht bauliche Anlagen sind
je angefangener m ² Ansichts-
fläche oder je Werbeträger | täglich | 0,05 – 10 Euro |
| 2. aus Anlass von allgemeinen
Wahlen oder politischen Ver-
anstaltungen | | Gebührenfrei |

4.3 Aufstellen von Informationsständen im
Rahmen des Rechts auf freie Meinungs-
äußerung nach Art. 5 GG

5. Überbauungen

5.1 Werbeanlagen je angefangener m ² Ansichtsfläche	jährlich	25 Euro
---	----------	---------

5.2 Sonstige Überbauungen je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	125 Euro
---	----------	----------

**6. Übermäßige Straßennutzung durch
Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO,
wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich
werden, je Veranstaltung**

täglich	25 – 500 Euro
---------	---------------

**7. Alle sonstigen Sondernutzungen
(soweit vorstehend nicht ausgewiesen)**

täglich	3 – 10 Euro
---------	-------------

**8. Sondernutzungen, die aus Anlass
bürgerschaftliche Feste**
zur Belebung von Stadt/Gemeindegebieten
entstehen und deren Anlass überwiegend im
öffentlichen Interesse liegt
(z.B. private Straßenfeste)

Gebührenfrei

9. Sofern keine Gebührenfreiheit vorliegt

Ist bei den bevorstehenden Gebührentat-
beständen 1 – 7 eine
anzusetzen.

Mindestgebühr von	10 Euro
-------------------	---------